

# **HAMBURGER RAHMENVERTRAG**

**nach § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung

(nachfolgend „Behörde“)

und

den in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V.

zusammengeschlossenen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege:

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.

Caritasverband für Hamburg e.V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V.

Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.

sowie dem

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

(nachfolgend „Verbände der Leistungsanbieter“)

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1	Gegenstand und Anwendungsbereich des Rahmenvertrags	3
§ 2	Beitritt und Widerruf	3
§ 3	Änderungen des Rahmenvertrags	3
§ 4	Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrags und seiner Anlagen	3
<b>II.</b>	<b>Leistungsvereinbarungen</b>	<b>4</b>
§ 5	Grundsätze und Inhalte von Leistungsvereinbarungen	4
§ 6	Überprüfung der Leistungen	4
§ 7	Laufzeit von Leistungsvereinbarungen	5
<b>III.</b>	<b>Qualitätsentwicklungsvereinbarungen</b>	<b>5</b>
§ 8	Grundlagen für Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	5
§ 9	Dialogisches Verfahren zur Qualitätsentwicklung	6
§ 10	Laufzeit von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	7
<b>IV.</b>	<b>Entgeltvereinbarungen, Abrechnung</b>	<b>7</b>
§ 11	Grundsätze und Inhalte von Entgeltvereinbarungen	7
§ 12	Ermittlung des Entgelts	7
§ 13	Laufzeit von Entgeltvereinbarungen	7
§ 14	Abrechnung	8
<b>V.</b>	<b>Vertragskommission</b>	<b>8</b>
§ 15	Konstituierung und Aufgaben	8
<b>VI.</b>	<b>Schiedsstelle</b>	<b>8</b>
§ 16	Aufgaben der Schiedsstelle	8
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	<b>8</b>
§ 17	Wirksamkeit von Vertragsbedingungen	8

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich des Rahmenvertrags**

(1) Der Rahmenvertrag regelt

- die Grundsätze für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 SGB VIII für die in § 78a Absatz 1 SGB VIII genannten Leistungen (ausgenommen §§ 13 und 21) sowie
- die Abrechnung geleisteter Hilfen und
- die Konstituierung und die Aufgaben einer Vertragskommission.

### **§ 2 Beitritt und Widerruf**

(1) Die Verbände der Leistungsanbieter tragen dafür Sorge, dass ihre Mitglieder diesem Vertrag beitreten. Mit dem Beitritt gelten die Regelungen dieses Vertrages in der jeweiligen Fassung für die jeweiligen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen.

(2) Beitritt und Widerruf des Beitritts von Trägern zu den Regelungen dieses Vertrags erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Verband. Der Verband unterrichtet die Behörde unverzüglich über den Beitritt oder den Widerruf des Beitritts von Mitgliedern zu den Regelungen dieses Vertrags. Träger von Einrichtungen oder Diensten, die keinem Verband angehören, erklären ihren Beitritt oder den Widerruf ihres Beitritts zu den Regelungen dieses Vertrags direkt gegenüber der Behörde. Die Behörde unterrichtet die übrigen Vertragsparteien.

(3) Die Behörde erklärt, dass sie die Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 SGB VIII für den Anwendungsbereich dieses Vertrags mit solchen Trägern, die nicht durch die Regelungen des Rahmenvertrag gebunden sind, nach Maßgabe dieses Vertrags anstreben wird.

### **§ 3 Änderungen des Rahmenvertrags**

Änderungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen sind nur mit Zustimmung aller Parteien dieses Vertrags möglich. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieses Vertrags setzt eine Kündigung des Vertrags nicht voraus. Diesem Vertrag beigetretene Mitglieder der Verbände der Leistungsanbieter werden von Vertragsänderungen von ihrem Verband unverzüglich unterrichtet. Den Regelungen dieses Vertrags beigetretene Träger von Einrichtungen oder Diensten, die keinem Verband angehören, werden unverzüglich von der Behörde über Vertragsänderungen unterrichtet.

### **§ 4 Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrags und seiner Anlagen**

Dieser Vertrag tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Er kann durch eine Vertragspartei oder durch mehrere Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

## **II. Leistungsvereinbarungen**

### **§ 5 Grundsätze und Inhalte von Leistungsvereinbarungen**

(1) Leistungsvereinbarungen müssen die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen. Diese sind insbesondere

- Art und Ziele des Leistungsangebots,
- der in der Einrichtung zu betreuende Personenkreis
- die Qualität des Leistungsangebots, das heißt unmittelbare, mittelbare und sonstige Leistungsmerkmale
- die Struktur der Leistung, wie bspw. die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung, Qualifikation des Personals und
- die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.

(2) Die Träger der Leistungsanbieter ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag nach §§ 8a, 72a SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Sozialdaten sind Bestandteil der Leistungsvereinbarungen.

(4) Die Vertragskommission beschließt Muster-Vorlagen für die Leistungsvereinbarungen.

### **§ 6 Überprüfung der Leistungen**

(1) Die Behörde ist berechtigt, die vereinbarungsgemäße Erbringung der Leistung hinsichtlich ihrer Qualität nach Maßgabe der folgenden Vorschriften insoweit zu überprüfen, als begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass insbesondere

1. die Qualifikation des eingesetzten Personals
2. die Umsetzung des Betreuungsschlüssels (Gruppengröße, Betreuungszeiten) oder
3. die Beteiligung am Hilfeplanverfahren

erheblich und nicht nur kurzfristig von den Vorgaben der jeweiligen Leistungsvereinbarung abweichen. Kosten Dritter, die auf Verlangen der Behörde oder im Einvernehmen mit ihr zur Prüfung hinzugezogen werden, trägt die Behörde.

(2) Die Behörde teilt dem Einrichtungsträger den Gegenstand und den Umfang der beabsichtigten Prüfung sowie die Person des Prüfers unter Darlegung der begründeten Anhaltspunkte gemäß Absatz 1 Satz 1 schriftlich vorab mit. Ein Prüftermin ist möglichst innerhalb eines Monats zu vereinbaren.

(3) Die Prüfung findet in der Einrichtung statt, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes erforderlich ist, auf Wunsch beider Parteien an einem anderen Ort. Bei der Durchführung der Prüfung sind die Grundsätze der Er-

forderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu wahren. Der Träger der Einrichtung kann den ihn vertretenden Verband an allen Prüfungshandlungen beteiligen. Die an der Prüfung Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und haben den Schutz von Sozialdaten nach den entsprechenden Bestimmungen zu beachten.

(4) Die Behörde erstellt einen schriftlichen Prüfbericht, welcher insbesondere den Anlass der Prüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, den Ort, den Zeitpunkt, die Art der Prüfungsmaßnahmen und die Prüfungsergebnisse aus Sicht der Behörde aufführt. Einrichtungsträger und sein Verband, falls beteiligt, nehmen schriftlich Stellung. Die Stellungnahme ist Teil des Prüfberichtes. Falls Dissens in Bezug auf die Ergebnisse des Prüfberichts besteht, endet die Prüfung mit einem zu protokollierenden Abschlussgespräch, in welchem die Behörde und der Einrichtungsträger Konsens über Ergebnisse der Prüfung anstreben.

(5) Hinsichtlich der Prüfungsgegenstände nach Absatz 1 Satz 1 konsensual festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der jeweiligen Leistungsvereinbarung sind abzustellen. Erforderlichenfalls sind die Prüfungsergebnisse in den Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII für den folgenden Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen. Nachträgliche finanzielle Ausgleichs sind unzulässig. § 78d Absatz 3 SGB VIII bleibt unberührt. Das Abstellen der Mängel geht einer Kündigung der Leistungsvereinbarung vor (§ 59 SGB X).

(6) Aushandlungs- und Bewertungsprozesse, die den Einzelfall betreffen und die eine regelmäßige Prüfung vorsehen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist, sind zwischen den Leistungsberechtigten, dem zuständigen Bezirksamt und der Einrichtung im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 SGB VIII durchzuführen.

(7) Die §§ 45 ff. SGB VIII bleiben unberührt.

## **§ 7 Laufzeit von Leistungsvereinbarungen**

Die Vertragskommission beschließt die Laufzeit der Leistungsvereinbarungen.

## **III. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen**

### **§ 8 Grundlagen für Qualitätsentwicklungsvereinbarungen**

Die Qualitätsentwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Für die Qualitätsentwicklung gelten nachfolgende Grundsätze und Ebenen:

#### **Grundsätze:**

- Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, der jungen Volljährigen, der Mütter und Väter bei der Hilfe werden ermöglicht und gefördert.

- Der Kontinuitätssicherung in der Biographie der Leistungsempfänger kommt eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die bestehenden Beziehungen zu Personen und Lebensorten – sofern dies dem Hilfeziel dient – und für die Beziehung zum Betreuungspersonal.
- Im Sinne einer sozialräumlichen Orientierung sind Formen der Kooperation und Vernetzung mit Personen und Einrichtungen des sozialen Umfeldes zu entwickeln, um die Integration und Teilhabe der Leistungsempfänger zu fördern.

In den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen können weitere Grundsätze festgehalten werden.

#### **Ebenen:**

- Die Strukturqualität ist die Gesamtheit von Rahmenbedingungen und institutionellen Voraussetzungen, insbesondere die personelle und sachlich / räumliche Ausstattung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.
- Die Prozessqualität ist die Gesamtheit der tätigkeitsbezogenen Qualitätsmerkmale, welche die Arbeitsabläufe, Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse kennzeichnen. Dazu gehört insbesondere das pädagogische Handeln im Alltag.
- Die Ergebnisqualität ist die Gesamtheit der Qualitätsmerkmale, welche die tatsächlich erzielten Entwicklungsstände der betreuten jungen Menschen kennzeichnen.

(3) Die Vertragskommission beschließt über die konkreten Verfahren der Qualitätsbewertungen auf den genannten Ebenen und vor dem Hintergrund der genannten Grundsätze. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Sichtweisen der beteiligten Akteure (junge Menschen und ihre Eltern, Fachkräfte der Jugendämter und Einrichtungen) in die Bewertungen mit einfließen.

(4) Die Vertragskommission beschließt Muster-Vorlagen für die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

### **§ 9 Dialogisches Verfahren zur Qualitätsentwicklung**

(1) Die Träger berichten den Bezirken und der Fachbehörde mindestens im zweijährigen Rhythmus. Näheres, unter anderem zu dem landesweiten einheitlichen Berichtsschema, regelt die Vertragskommission.

(2) Die Berichte der Träger sowie Berichte der bezirklichen Jugendämter sind Grundlage der mindestens im zweijährigen Rhythmus stattfindenden Qualitätsentwicklungsgespräche in den Bezirken.

(3) Die Bezirke fassen die mit den Trägern abgestimmten Ergebnisse der Qualitätsentwicklungsgespräche in jeweils einem bezirklichen Qualitätsentwicklungsbericht zusammen und leiten diesen an die Fachbehörde weiter.

(4) Die Fachbehörde erstellt aus den Trägerberichten und den bezirklichen Berichten im zweijährigen Rhythmus einen landesweiten Qualitätsentwicklungsbericht. In diesem Landesbericht werden handlungsleitende Thesen und Fragestellungen zur Fortsetzung des Qualitätsentwicklungsprozesses in Hamburg entwickelt, die Beratungsgegenstand in der Vertragskommission werden und die anlässlich eines im zweijährigen Rhythmus von der Fachbehörde mit den Trägern der Leistungsanbieter und den Bezirksjugendämtern veranstalteten Fachtages erörtert werden.

#### **§ 10 Laufzeit von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen**

Die Vertragskommission beschließt die Laufzeit der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

### **IV. Entgeltvereinbarungen, Abrechnung**

#### **§ 11 Grundsätze und Inhalte von Entgeltvereinbarungen**

(1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein und prospektiv vereinbart werden.

(2) Mit dem Entgelt werden

- die Sachkosten im Rahmen der Sicherstellung des notwendigen Unterhalts nach § 39 SGB VIII (näheres ist in Ziffer 3 der Anlage 1 geregelt),
- die sächliche und personelle Ausstattung für die zu erbringenden Leistungen und
- die betriebsnotwendigen Investitionen

vergütet.

(3) Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn die Behörde der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln werden bei der Bemessung des Entgelts angerechnet.

(4) Notwendige Kosten für nicht durch das Entgelt erfasste Leistungen werden nur auf Grund gesonderter Regelungen erstattet. Das Entgelt beinhaltet insbesondere nicht:

- die Kosten der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII,
- den Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 39 SGB VIII,
- Bestattungskosten.

#### **§ 12 Ermittlung des Entgelts**

Entgelte werden nach Maßgabe der Anlage 1 ermittelt und vereinbart.

#### **§ 13 Laufzeit von Entgeltvereinbarungen**

Die Vertragskommission beschließt die Laufzeit der Entgeltvereinbarungen. Im Übrigen gilt § 78d (2) SGB VIII.

## **§ 14 Abrechnung**

Rechnungsstellung und Rechnungsbegleichung sollen zeitnah erfolgen. Abschlagszahlungen sollen so gestaltet werden, dass die Liquidität der Einrichtungen nicht gefährdet wird. Das Verfahren ist in der Anlage 2 geregelt.

## **V. Vertragskommission**

### **§ 15 Konstituierung und Aufgaben**

(1) Die Vertragsparteien setzen eine Vertragskommission für den Anwendungsbereich dieses Vertrags ein. Die Vertragskommission legt den Rahmenvertrag aus, entwickelt ihn fort und ergänzt ihn. Das Nähere wird in einer einvernehmlich zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt, in der sicherzustellen ist, dass Entscheidungen zwischen den Vertragsparteien nur einvernehmlich getroffen werden können.<sup>1</sup>

(2) Soweit nicht bereits in diesem Rahmenvertrag geregelt, legt die Vertragskommission durch Beschlüsse die allgemeinen Grundlagen für den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen und die Abrechnung der Leistungen fest.

(3) Beschlüsse der Vertragskommission sind öffentlich-rechtliche Verträge nach §§ 53 ff SGB X. Sie sind für alle Vertragspartner und die diesem Rahmenvertrag nach § 2 Beigetretenen verbindlich.

## **VI. Schiedsstelle**

### **§ 16 Aufgaben der Schiedsstelle**

Das Schiedsstellenverfahren ist in der „Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ (SGB VIII – Schiedsstellenverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.<sup>2</sup>

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 17 Wirksamkeit von Vertragsbedingungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen im Vereinbarungswege durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

---

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung wird als Anhang ausgebracht.

<sup>2</sup> Die Schiedsstellenverordnung wird als Anhang ausgebracht.

## **Verzeichnis der Anlagen zum Rahmenvertrag**

- Anlage 1 „Ermittlung des Entgelts“ zu § 12 des Rahmenvertrags
- Anlage 2 „Abrechnung“ zu § 14 des Rahmenvertrags

## **Anlage 1 „Ermittlung des Entgelts“ zu § 12 des Rahmenvertrags**

1. Die Personalkosten werden kalkuliert auf der Basis

1.1 in der Leistungsvereinbarung festgelegter Personalausstattung und

1.2 durch die Vertragskommission festgelegter einheitlicher Personalkostenwerte

2. Die Personalkostenwerte werden unterschieden nach

2.1 Funktion

2.2 Qualifikation

2.3 Leistung

3. Die Sachkosten beinhalten die Sachkosten aus der Leistungserbringung der Einrichtung und die Sachkosten im Rahmen der Sicherstellung des Unterhalts nach § 39 SGB VIII. Diese werden auf der Basis einheitlicher, durch die Vertragskommission festgelegter Sachkostenwerte kalkuliert.

Sofern im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII eine eigenständige Haushaltsführung festgelegt wird, wird der Unterhalt der Betreuten durch Barleistungen sichergestellt. Die Höhe der Barleistungen wird im Einzelfall durch das zuständige Jugendamt festgelegt und der Einrichtung fristgerecht zur Auszahlung an die Betreuten zur Verfügung gestellt. Die Auszahlungsmodalitäten richten sich nach den pädagogischen Erfordernissen im Einzelfall. Der Sachkostenwert gemäß Absatz 1 reduziert sich durch einen durch die Vertragskommission festgelegten einheitlichen Abzugsbetrag.

4. Neu- und Ersatzinvestitionen, deren Kosten ganz oder anteilig über das Entgelt finanziert werden sollen, werden vor Beginn der Investitionsmaßnahme mit der entgeltvereinbarenden Stelle in der Behörde individuell vereinbart. Das Verfahren zur Erteilung einer Betreiberlaubnis ist hiervon nicht berührt.

Zu den Investitionskosten zählen:

4.1 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen

4.2 Fremdkapitalkosten (Zinsen)

4.3 Inventarinstandhaltung und -abschreibung

4.4 Kosten aus der Gewährleistung der Verfügbarkeit automobiler Transportmittel

4.5 Gebäude- und Außenanlageninstandhaltung

4.6 Gebäudeabschreibung

Fremdkapitalkosten (Zinsen) werden nur in Höhe der tatsächlichen Belastung und zu den marktüblichen Zinssätzen berücksichtigt. Wurde bei der Annahme von Hypotheken-Darlehen vereinbart, dass sich die Tilgungsbeiträge um den Unterschiedsbetrag zwischen den Zinsen vom Ursprungsdarlehen und vom Restdarlehen erhöhen, so werden diese zusätzlichen Tilgungsbeträge ebenfalls als Fremdkapitalaufwendungen berücksichtigt.

Die Inventarinstandhaltung und -abschreibung, die Kosten aus der Gewährleistung der Verfügbarkeit automobiler Transportmittel, die Gebäude- und Außenanlageninstandhaltung und die Gebäudeabschreibung werden auf der Basis einheitlicher, durch die Vertragskommission festgelegter Grundlagen kalkuliert.

5. Bei der Ermittlung der Entgelte wird eine Auslastungsquote berücksichtigt. Diese wird in der Vertragskommission per Beschluss festgelegt.

6. Die Ermittlung der Entgelte erfolgt auf Grundlage der in der Vertragskommission festgelegten Formblätter.

## Anlage 2 „Abrechnung“ zu § 14 des Rahmenvertrags

1. Die Rechnungsstellung für Leistungen eines Monats erfolgt bis spätestens zum 28. Kalendertag des Folgemonats an den zuständigen Kostenträger.

Die Rechnung wird erstellt auf Basis der vom Kostenträger veranlassten und vom Leistungserbringer erbrachten Leistung. Liegt bei Beginn der Leistung die Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers nicht vor, so kann der Leistungserbringer die vom Kostenträger veranlasste und vom Leistungserbringer erbrachte Leistung schriftlich dem Kostenträger anzeigen.

2. Der Kostenträger begleicht die unstrittigen Positionen der Rechnung innerhalb von 28 Kalendertagen nach Rechnungseingang.

Strittige Positionen der Rechnung teilt der Kostenträger dem Leistungserbringer innerhalb dieser Frist mit dem Ziel der Klärung mit.

Die Klärung führt zu einer Korrektur der Rechnung oder zu einer Nachzahlung im Folgemonat.

3. Auf Anforderung eines Leistungserbringers werden Abschläge auf die erwarteten Zahlungen geleistet.

Die Abschläge werden in monatlich gleichen Beträgen, orientiert am Umsatz des Vorjahres geleistet.

4. Um gravierende Nachteile durch verzögerte Rechnungsstellung oder -begleichung zu vermeiden, gelten folgende Regelungen:

- a) Erfolgt die Rechnungsstellung für Leistungen eines Monats erst nach dem 28. Kalendertag des Folgemonats an den zuständigen Kostenträger, kann der Kostenträger pro angefangenen Monat Zinsen auf die von ihm an den Leistungserbringer durch Abschlag gem. Ziffer 3 überzahlte Rechnungssumme verlangen.
- b) Erfolgt der Zahlungseingang auf das Konto des Leistungserbringers nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang, kann dieser pro angefangenen Monat Zinsen auf die geforderte Rechnungssumme abzgl. eines bereits erhaltenen Abschlags gem. Ziffer 3 verlangen.
- c) Zinsen werden in Höhe von fünf Prozent über dem aktuellen Basiszins der Europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt. Zinsbeträge in Höhe von bis zu 100 EUR pro Rechnungsmonat und Leistungserbringer bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen werden Zinsen in voller Höhe berechnet.

5. Der erste Tag der Maßnahme wird voll abgerechnet, der letzte Tag der Maßnahme (= Entlassungstag bzw. Ende der Maßnahme / Verfügungsende) wird nicht vergütet. Ein Leistungserbringer- und / oder Maßnahmewechsel ist so zu gestalten, dass eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.
6. Bei vorübergehender Abwesenheit von Betreuten in einer stationären / teilstationären Einrichtung bis zu 3 Tagen wird das Entgelt ohne vorherige Vereinbarung mit dem Bezirk weitergezahlt. Der Leistungserbringer der Einrichtung verpflegt die Betreuten nach deren Wahl während dieser Zeit oder zahlt ihnen den ersparten Lebensmittelaufwand aus.
7. Bei vorübergehender Abwesenheit von Betreuten einer stationären / teilstationären Einrichtung von mehr als 3 Tagen wird das Entgelt
  - bei Krankenhausaufenthalt, einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme für längstens drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres und
  - für die Dauer der gesetzlichen Schulferien für längstens 28 Tage im Jahr
  - bei nicht planbaren Abwesenheitszeiten der oder des Betreutenweitergezahlt, wenn der Bezirk innerhalb der ersten drei Werktage nach dem ersten Abwesenheitstag schriftlich benachrichtigt wurde.

In allen anderen Fällen wird das Entgelt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Bezirk weitergezahlt (anhängender Vordruck).
8. Werden für Selbstzahler geringere Entgelte erhoben, darf dies nicht zum finanziellen Nachteil für die Freie und Hansestadt Hamburg führen.
9. Der Abrechnungsbeleg umfasst insbesondere:

Rechtsgrundlage, Name, Vorname, Geburtsdatum, Zeitraum (Tage, Anzahl der Fachleistungsstunden pro Woche), Leistungsentgelt, Nebenleistungen, Rechnungs-Nummer, Beleg-Nummer, Rechnungsdatum, Leistungserbringer, Einrichtung, Bankverbindung.

Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich durch Einzelrechnung, ergänzt durch eine Sammelrechnung.